

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

SiegTel Telekommunikation

Stand: 01. November 2010



## 1. Geltung und Änderungen der AGB

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Telekommunikationsdienstleistungen sowie für alle anderen Leistungen der SiegTel Telekommunikation (nachfolgend: SiegTel) gegenüber ihren Kunden, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.

1.2. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SiegTel ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. SiegTel ist zu Änderungen ihrer AGB berechtigt, wenn diese Änderungen nach Ausübung billigen Ermessens für den Kunden als zumutbar erscheinen. Über Änderungen wird SiegTel den Kunden unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen hinweisen. Bei einer Änderung zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde bei vereinbarten Mindestlaufzeiten das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Änderungsmitteilung davon Gebrauch macht. Das Recht des Kunden zur Kündigung gemäß Ziffer 11.2. bleibt unberührt.

1.4. Veröffentlichte Preislisten sind Bestandteil dieser AGB.

## 2. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis zwischen SiegTel und dem Kunden kommt zustande durch den schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars und seiner Annahme durch SiegTel, die entweder schriftlich oder durch Freischaltung des Kunden erfolgt. SiegTel behält sich die Annahme des Auftrags vor.

## 3. Leistungsumfang (incl. Flatrate)

3.1. Der von SiegTel zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder dem Auftragsformular.

3.2. Sofern SiegTel Leistungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die SiegTel oder deren Zulieferer treffen, nicht erbringen kann, wird SiegTel für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten auch höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und Unterbrechung der Stromversorgung.

3.3. Die Leistungsverpflichtung von SiegTel wird durch die Verfügbarkeit sowie richtiger und rechtzeitiger Belieferung von Vorleistungen Dritter beschränkt. Als Vorleistungen gelten insbesondere Übertragungswege oder sonstige technische Leistungen, die von SiegTel benötigt werden.

3.4. Vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3.5. Eine Preselection-Flatrate wird nur an Kunden mit einem Analog- oder ISDN-Mehrgeräteanschluß überlassen. Geschäftskunden, deren gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zu einem überwiegenden Teil daraus besteht, andere Teilnehmer anzurufen, sind von der Nutzung einer Preselection-Flatrate ausgeschlossen. Bei der Nutzung einer Preselection-Flatrate darf der Kunde keine dauerhaften Anrufweitschaltungen oder Rückruffunktionen einrichten. Die Preselection-Flatrate darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation, wie z.B. Call Center- und Tele-Marketing-Aktionen, sowie für Datenverbindungen genutzt werden.

3.6. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen ist SiegTel zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden berechtigt. Ferner hat SiegTel in diesem Fall das Recht, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von € 200,- zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, daß kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt SiegTel vorbehalten.

3.7. Für den Fall, daß das Telefonaufkommen der in dem Vertrag abgerechneten Orts-, Nah- und Ferngespräche in einem Kalendermonat insgesamt mehr als 2000 Minuten oder in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten jeweils mehr als 1000 Minuten beträgt, ist SiegTel berechtigt, die Preselection-Flatrate des Kunden zu sperren und dem Kunden die zukünftig im Rahmen des Vertrages geführten Gespräche ins deutsche Festnetz mit 3,0 Cent/Minute inkl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. SiegTel ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich von der Sperre und der Umstellung zu unterrichten. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung entfällt die monatliche Grundgebühr des Kunden. Dem Kunden steht im Falle der Tarifumstellung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Umstellung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

## 4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, die von SiegTel erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und der telekommunikationsrechtlichen Verordnungen zu nutzen.

4.2. Er wird ausschließlich femmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen betreiben.

4.3. Dem Kunden obliegt die Obhutpflicht über den ihm eingerichteten Telefonanschluß. Er ist verpflichtet, auch die Preise zu bezahlen, die durch die befugte oder unbefugte Benutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind.

4.4. Der Kunde wird SiegTel unverzüglich jede Änderung der Angaben, die Bestandteil des Auftragsformulars sind, mitteilen.

## 5. Übertragung von Rechten

5.1. SiegTel ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. Sofern sich im Zuge dieser Übertragung die Bedingungen, insbesondere die Preise, zu Ungunsten des Kunden ändern, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Übertragung auszuüben ist.

5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SiegTel auf Dritte zu übertragen oder von SiegTel zu erbringende Telekommunikationsdienstleistungen an Dritte entgeltlich und unentgeltlich weiterzugeben.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus der jeweils mitgeteilten Preisliste ergeben. Abrechnungen erfolgen monatlich. SiegTel behält sich das Recht vor, die Rechnungen bei einem Gebührenaufkommen von weniger als € 15,00 pro Monat zwei- oder dreimonatlich zu stellen.

6.2. Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

6.3. Der Mindestpreis für eine Verbindung beträgt € 0,01.

6.4. Preisänderungen wird SiegTel dem Kunden im Rahmen der Monatsabrechnungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 3 Wochen zum Monatsende bekannt gegeben.

6.5. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde ermächtigt SiegTel, die Rechnungsbeträge von seinem Konto einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, daß vom Geldinstitut eine Lastbuchung zurückgegeben wird, erhebt SiegTel eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,- inkl. MwSt.

6.6. Werden dem Kunden auf dessen Wunsch von SiegTel Daten, z. B. Verbindungsnachweise, auf elektronischen Datenträgern übersandt oder ist dies aufgrund der Datenmenge erforderlich, so erhebt SiegTel pro Sendung eine Kostenpauschale von € 15,- inkl. MwSt.

6.7. Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstige nutzungsabhängige Preise sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber SiegTel zu erheben. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so müssen Einwendungen innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Die Beweislast für das Vorliegen des Hindernisses und für die Einhaltung der Frist trägt der Kunde.

6.8. Die zur Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von SiegTel aus datenschutzrechtlichen Gründen 180 Tage nach Datum der Rechnungserstellung gelöscht. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft SiegTel keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

6.9. Rückerstattungsansprüche des Kunden werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

### **7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

### **8. Zahlungsverzug, Sperre**

8.1. Rückständige Zahlungen sind für Dauer des Zahlungsverzuges mit 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Daneben bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzuges vorbehalten.

8.2. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, so ist SiegTel berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8.3. Gemäß § 19 Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) ist SiegTel berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn sich der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 75,- in Verzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. Außer in den Fällen des § 19 Abs. 2 TKV wird die Sperre dem Kunden mit einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Grundpreis zu bezahlen.

### **9. Leistungsstörungen**

9.1. SiegTel verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, SiegTel erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunden den erkennbaren Mangel bzw. die Störung im Netzbetrieb angezeigt hat.

9.3. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist SiegTel berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9.4. Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 10 ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

### **10. Haftung**

10.1. SiegTel haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Pflichten von SiegTel beruhen.

10.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SiegTel - sofern nicht ein Fall gemäß Ziffer 10.1. gegeben ist - auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe von € 12.500,-.

10.3. Die Haftung von SiegTel nach dem Produkthaftungsgesetz oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

10.4. Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden - mit Ausnahme der Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes - haftet SiegTel der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von € 12.500,- je Nutzer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf € 10 Mio. je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund des seltenen Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

### **11. Vertragslaufzeit, Kündigung**

11.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Daneben können Vereinbarungen über Mindestvertragslaufzeiten mit Verlängerungsklauseln und besonderen Kündigungsfristen getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

11.2. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner werktäglich innerhalb von 24 Stunden schriftlich kündbar, sofern nach Ziffer 11.1 nicht anderes vereinbart wurde. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden.

11.3. SiegTel ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt,

a) wenn der Kunde Dienstleistungen von SiegTel mißbräuchlich in Anspruch nimmt, gegen Ziffer 5.2. oder gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht,

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den

Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten läßt, daß dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,

c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, insbesondere für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von SiegTel in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon in Verzug gerät,

d) der Kunde nach Abschluß des Vertrages sein Einverständnis mit der von SiegTel durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt.

## **12. Werbung, Marktforschung**

Der Kunde willigt ein, daß die von ihm angegebenen Daten zum Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung verarbeitet und genutzt werden. Er ist ferner damit einverstanden, daß ihm Produktinformationen und -angebote per Post, Telefax, eMail oder SMS von SiegTel übermittelt werden.

## **13. Bonitätsprüfung**

13.1. SiegTel ist berechtigt, bei Geschäftskunden Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages an Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zu übermitteln und bei den vorgenannten Unternehmen Auskünfte über den Kunden einholen. SiegTel wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der Auskunfteien sowie Kreditversicherungsgesellschaften mitteilen.

13.2. SiegTel ist im Falle von Privatkunden berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) Auskünfte einzuholen. SiegTel ist ferner befugt, Kundendaten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung an die Schufa zu melden. Meldungen erfolgen nur, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen von SiegTel, eines Vertragspartners der Schufa oder der Allgemeinheit erforderlich sind und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## **14. Schlußbestimmungen**

14.1. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen SiegTel und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen SiegTel und dem Kunden ist Siegen, sofern der Kunde Kaufmann ist.

14.3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen SiegTel und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Siegen, den 01.11.2010